



Dezernat OB
Az. 19.00.01

BESCHLUSS

Datum: 05.12.2017

Nr. V587/2017

Betreff

Umsetzung des Partizipations- und Integrationsgesetzes für Baden-Württemberg

- Diese Vorlage ersetzt die Beschlussvorlage V545/2017 -

Betrifft Antrag/Anfrage Nr. A144/2017
A246/2017

Antragsteller/in: Migrationsbeirat
Bündnis90/Die Grünen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit	TOP
1. Gemeinderat-Etat	11.-13.12.2017	öffentlich	Entscheidung	2
2.				
3.				
4.				

Stadtteilbezug:

Einladung an Bezirksbeirat / Sachverständige:

Vorgeschlagene Maßnahme zur Bürgerbeteiligung:

Nein

Beschluss / Antrag:

Zur kommunalen Umsetzung des Partizipations- und Integrationsgesetzes für Baden Württemberg wird die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Mannheim gemäß Beschlussanlage geändert. Die Änderungen treten am 01.01.2018 in Kraft.

BESCHLUSS

Nr. V587/2017

- 1) **Welches strategische Ziel wird durch die Leistung bzw. Maßnahme unterstützt?**
Toleranz bewahren, zusammen leben / Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und der Mitwirkung

Begründung:

Stärkung der politischen Teilhabe bzw. der migrantischen Interessensvertretung gemäß den Mannheimer Grundsätzen für Integration

- 2) **Welches Managementziel wird durch die Leistung bzw. Maßnahme angesprochen?**
Politik und Verwaltung sind in migrantenspezifischen Angelegenheiten beraten

Begründung:

Stärkung der politischen Teilhabe bzw. migrantischen Interessensvertretung gemäß den Mannheimer Grundsätzen für Integration

- 3) **Welche Kennzahl wird direkt oder indirekt beeinflusst?**

Begründung:

Falls durch die Maßnahme eine Änderung des Zielwertes erfolgt, bitte nachfolgend eintragen:

Kennzahl	Zielwert bisher	Zielwert neu

Die Leistung ist eine Pflichtaufgabe ja nein

- 4) **Welche über- bzw. außerplanmäßigen Ressourcen sind zur Durchführung der Leistung bzw. Maßnahme erforderlich?**

Ergebnishaushalt	Aktuelles HH-Jahr	jährlich ab xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx in €	Erläuterungen
Ertrag			
Personalaufwand			
Sachaufwand			
Transferaufwand			
Zuschüsse			
Saldo			

Die Auswirkungen der Maßnahme auf den Teilfinanzhaushalt sind auf Seite dargestellt.

5) Die Deckung erfolgt durch Mehrertrag/Minderaufwand (Mehreinzahlung/Minderauszahlung) in der Dienststelle bzw. beim Dezernat bei

Jahr	Betrag	Produkt-Nr. xxxxx	Projekt-Nr. / Investitionsauftrag xxxxx
20xx			
20xx			

Dr. Kurz

Ofenloch
Schriftführer

Beschlussanlage

Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Mannheim vom 01.03.2016

Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Mannheim vom 01.03.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Die Tagesordnung enthält Angaben über Zeitpunkt, Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände getrennt nach Beratung in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträtinnen und Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand, der zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehört, spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung zu setzen. Ein solcher Verhandlungsgegenstand aus dem Bereich Integration ist auf Antrag des Migrationsbeirates spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung zu setzen. Ein Antragsrecht nach Satz 1 und 2 besteht nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate behandelt hat.
- (4) Sachanträge, die keinen Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung betreffen, werden unter einem dafür vorgesehenen Tagesordnungspunkt ohne Aussprache behandelt.
- (5) Ein Gegenstand, der in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln ist, kann nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats, unter Umständen unter Verzicht auf die sonst beigefügten Unterlagen, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sind nicht alle Mitglieder des Gemeinderats anwesend, ist trotz Zustimmung der anwesenden Mitglieder die Behandlung des Gegenstandes nicht möglich.
- (6) In Notfällen im Sinne des § 13 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung kann sowohl bei öffentlichen als auch bei nichtöffentlichen Sitzungen ein weiterer Gegenstand nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn alle Mitglieder des Gemeinderates in der Sitzung anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, müssen die nicht anwesenden, erreichbaren Mitglieder hierüber vorher mit einer entsprechenden formlosen Einladung, der sie noch rechtzeitig folgen können, unterrichtet werden.
- (7) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen die Tagesordnung erweitern. Diese Ergänzung muss spätestens am 4. Tage vor der Sitzung den Stadträtinnen und Stadträten schriftlich oder elektronisch übermittelt und am Tage vor der Sitzung ortsüblich bekannt gegeben werden.
- (8) Der Oberbürgermeister ist berechtigt, vor Eintritt in die Tagesordnung unter Angabe des Grundes einen Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen.

2. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

§ 20a
Beteiligung des Migrationsbeirates

- (1) Der Migrationsbeirat vertritt die spezifischen Belange der Mannheimerinnen und Mannheimer mit Migrationshintergrund. Als sachkundiges Gremium im Bereich Integration hat der Migrationsbeirat beratende Funktion.
- (2) Zu Angelegenheiten aus dem Bereich Integration hat der Migrationsbeirat das Recht, die sachkundige Person aus dem jeweiligen Fachausschuss in die Sitzungen des Gemeinderates zu entsenden, die zu diesen Angelegenheiten Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht besitzt.
- (3) Der Gemeinderat beruft auf Vorschlag des Migrationsbeirates eine Vertretung aus dessen Reihen als sachkundige Einwohner mit Rede- und Anhörungsrecht in jeden beschließenden Ausschuss. Hierbei gilt § 40 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Mannheim vom 01.03.2016
gemäß Artikel 1 treten am 01.01.2018 in Kraft.

Sachverhalt

Das am 25.11.2015 vom Landtag beschlossene Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg (im Folgenden: PartIntG BW) soll einen Beitrag leisten, „gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens (...) zu verwirklichen“, § 2 PartIntG BW. Eine Stärkung der kommunalpolitischen Mitgestaltungsmöglichkeiten sind in den Paragraphen §§ 11-13 des PartIntG BW verfasst. Für deren kommunale Umsetzung wird eine Änderung in der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Mannheim vorgeschlagen.

Der Paragraph § 14 (Tagesordnung) wird wie folgt neu gefasst und ein neuer § 20a in die Geschäftsordnung für den Gemeinderat eingefügt (die Änderungen sind hervorgehoben):

§ 14 Tagesordnung

(...)

(3) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträtinnen und Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand, der zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehört, spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung zu setzen. **Ein solcher Verhandlungsgegenstand aus dem Bereich Integration ist auf Antrag des Migrationsbeirates spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung zu setzen. Ein Antragsrecht nach Satz 1 und 2 besteht nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate behandelt hat.**

In § 20 der Geschäftsordnung ist die beratende Mitwirkung im Gemeinderat geregelt. Dieser wird durch § 20a ergänzt:

§ 20a Beteiligung des Migrationsbeirates

(1) **Der Migrationsbeirat vertritt die spezifischen Belange der Mannheimerinnen und Mannheimer mit Migrationshintergrund. Als sachkundiges Gremium im Bereich Integration hat der Migrationsbeirat beratende Funktion.**

(2) **Zu Angelegenheiten aus dem Bereich Integration hat der Migrationsbeirat das Recht, eine Vertretung in die Sitzungen des Gemeinderates zu entsenden, die zu diesen Angelegenheiten Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht besitzt.**

(3) **Der Gemeinderat beruft auf Vorschlag des Migrationsbeirates eine Vertretung aus dessen Reihen als sachkundige Einwohner mit Rede- und Anhörungsrecht in jeden beschließenden Ausschuss. Hierbei gilt § 40 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.**

In § 13 des PartIntG BW ist insbesondere die kommunalpolitische Mitwirkung der vor Ort bestellten „Integrationsräte“ geregelt. Im Sinne des Gesetzes entspricht der in Mannheim berufene Migrationsbeirat dem im Gesetzestext benannten Integrationsrat. Beide Ergänzungen in der Geschäftsordnung des Mannheimer Gemeinderates sind die konkrete Umsetzung der im § 13 PartIntG BW formulierten Regelungen.

Durch die Änderungen in der Geschäftsordnung wird die bisher bereits auf gemeinderätlichen Beschluss hin umgesetzte Mitwirkungspraxis des Migrationsbeirates als sachkundige Einwohner in den beschließenden Ausschüssen des Gemeinderates bestätigt. Eine Ausnahme bleibt dabei z.Zt. noch der Ausschuss Arbeit und Soziales, in dem die gesetzliche Höchstzahl der sachkundigen Einwohner bereits erreicht ist und der Migrationsbeirat hier dennoch einen Gaststatus (mit Rederecht) genießt.

Darüber hinausgehend wird dem Migrationsbeirat nach § 13 (2) und (4) PartIntG BW ein Rede-, Antrags- und Anhörungsrecht zu Angelegenheiten der Integration im Gemeinderat eröffnet: „(2) (...) Auf Antrag des Integrationsrates (= *Migrationsbeirates*) hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Angelegenheit aus dem Bereich Integration dem Gemeinderat (...) zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. (4) (...) Der Integrationsrat hat das Recht, eine Vertretung in die Sitzung des Gemeinderates (...) zu entsenden, die dort in Angelegenheiten aus dem Bereich Integration Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht hat.“

Mit der Doppelstruktur aus Migrationsbeirat und Integrationsausschuss als beratender gemeinderätlicher Ausschuss seit 2000 sowie der Umsetzung des gemeinderätlichen Beschlusses zur Berufung einer Beiratsvertretung als sachkundiger Einwohner in alle beschließenden Ausschüsse seit 2009 und dem nunmehr ergänzten Antrags- Rede- und Anhörungsrecht im Gemeinderat zu Integrationsthemen finden die Paragraphen §§ 11-13 des Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg in Mannheim eine bereits bewährte wie umfängliche Umsetzung.

Anlage:

Auszug aus dem Partizipations- und Integrationsgesetz Baden-Württemberg

Auszug aus dem Partizipations- und Integrationsgesetz Baden-Württemberg

...

§ 11 Integrationsausschüsse und Integrationsräte

(1)

Die Gemeinden und Landkreise können Integrationsausschüsse oder Integrationsräte für Fragen, welche die Gestaltung des Zusammenlebens in einer vielfältigen Gesellschaft und insbesondere die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, einrichten.

(2)

Die Entscheidung über die Einrichtung eines Integrationsausschusses oder eines Integrationsrats, seine Zusammensetzung, die Art der Bestimmung seiner Mitglieder und die Aufgabenbeschreibung wird vom Gemeinderat beziehungsweise Kreistag getroffen.

§ 12 Integrationsausschuss

Der Integrationsausschuss ist ein beratender Ausschuss im Sinn der Gemeindeordnung beziehungsweise der Landkreisordnung. Unter den als sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner in diesen Ausschuss zu berufenden Personen müssen Menschen mit Migrationshintergrund sein.

§ 13 Integrationsrat

(1)

Der Integrationsrat besteht aus Einwohnerinnen oder Einwohnern, die einen Migrationshintergrund haben oder aufgrund ihrer Kenntnisse in Fragen der Migration und Integration einen Beitrag zur Arbeit des Integrationsrats leisten können.

(2)

Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde beziehungsweise des Landkreises befassen. Auf Antrag des Integrationsrats hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Angelegenheit aus dem Bereich Integration dem Gemeinderat beziehungsweise die Landrätin oder der Landrat dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(3)

Jedes Mitglied des Integrationsrats verfügt über Rede- und Stimmrecht im Integrationsrat.

(4)

Vorlagen, die die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, sind dem Integrationsrat möglichst frühzeitig zuzuleiten. Der Integrationsrat hat das Recht, eine Vertretung in die Sitzungen des Gemeinderats beziehungsweise des Kreistags zu entsenden, die dort in Angelegenheiten aus dem Bereich Integration Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht hat.

(5)

Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Gemeinderats beziehungsweise des Kreistags zu regeln.

...